







Von **W**ilhelms Gnaden
Anton Ulrich, Herzog
 zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und West-
 phalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf
 zu Meissen, Befürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu
 Ravenstein, Ritter des Huberti Ordens und
SENIOR des Fürstlich-Sächsischen ge-
 sammt Hauses Ernestinischer Linie.

Es hat sich das Reichs-Cammer-Gericht zu Bez-
 lar nicht entschehen, auf Anbringen des Herzog
 Friedrichs zu Sachsen Gotha, ob seye man
 Sachsen Meiningischer Seits entschlossen, die Gothai-
 sche Krieges-Volcker, welche Unsere Fürstliche Henne-
 bergische Lande, gewaltsamer Weise und feindlich über-
 zogen, zu delogiren, und das zu diesem Ende in Meimin-
 gen 60. Jäger aus dem Ober-Lande und 300. Mann zu
 Fuß eingerücket, auch denen Inwohnern zu Wasungen
 anbefohlen worden, das, so bald selbige einen Allarm ge-
 wahr-oder, das die Meiningische von aussen anrücken
 würden, ein jeder seinen bey ihme einquartirten Mann
 von denen feindlichen Gothaischen Trouppen überfallen,
 das Gewehr abnehmen, und defarmiren solle, unter dem
 4. dieses lauffenden Monats ein Mandatum dehortato-
 rium poenale S. C. zuerkennen und ad affigendum an Un-
 sere Fürstliche Regierung insinuiren zu lassen, worinnen

X

in



insonderheit Unfern Civil- und Militar-Bedienten auch Vasallen und Unterthanen will angeschlossen werden, denen Gothaischen Kriegs-Völkern sich nicht zu widersetzen, noch vielweniger an denselben sich zu vergreifen, oder wider sie etwas feindseliges zu unternehmen, noch sich dazu verleiten zu lassen, sondern mehr besagten Troupen sich überall zu submittiren und sie zu respectiren.

Nun erkennen Wir Uns zwar keinesweges verbunden, auf dergleichen illegale und incompetenter emanirende auch passionirte Reichs-Cammer-Gerichtliche Erkenntnisse zu attendiren, zu antworten, oder mit erst ermeldtem Gerichte einen Schrift-Wechsel anzugehen:

Allein, da Wir die Nachricht erhalten, daß der, der Insignation halber in Memingen gewesene Reichs-Cammer-Gerichts-Bothe auch Unsere Fürstliche Aemter durchwandert und unter dem böshaffigen und fälschlichen Vorgeben, ob habe Unsere Fürstl. Regierung das Mandatum angenommen und agnosciret, denen Beamten zugemuthet, daß selbe ebenfalls anzunehmen und zu affigiren, auch, als diese dargegen repräsentiret, daß das Reichs-Cammer-Gericht in gegenwärtiger Sache nicht Judex competens seye, dannoch die Affigirung vorgenommen, worauf aber Unsere Beamten dahin protestando sich verwahret hätten, daß, dafern Wir gothanes Mandatum nicht agnosciren, sondern Unfern competirenden Hohen Landes-Fürstl. Gerechtsamen nachtheilig achten, auch solches wieder abzunehmen befehlen würden, die geschehene eigenmächtige Affigirung pro non facta gehalten werden solle;

So haben Wir diesemnach der Nothdurfft zu seyn er-messen, auf diese erhaltene Nachricht hiermit allen Unfern Getreuen von der Ritterschafft, Beamten, Gerichts-Halttern, Civil- und Militar-Bedienten, Burger-Meißtern

Nä.

und Råthen in denen Stådten, Schultheissen, Dorffs-
Vorstehern, Gemeinden, auch sammtlichen Unfern Unter-
thanen und Verwandten zu befehlen, sich weder durch die
erwehnte Affixion, noch durch die Gothaische Bedrohun-
gen und Pralereyen irre und von der Uns schuldigen Treue
und Devotion abwendig machen zu lassen; Allermassen
nicht einmahlen in des Reichs Cammer Gerichts Räch-
ten stehet, Unsere Civil- und Militair-Bediente, auch Va-
fallen und Unterthanen, wie man durch das vermeintliche
Dehortatorium intendiret, von dem Gehorsam, den sie Uns
geschwöhren und schuldig sind, loszuzehlen.

Wann der Herzog Friederich nicht ein Einverständniß
mit einigen Assessoribus zu Wezlar hätte, und also Ihme
leicht wäre, alles, was er nur will, jezo wider Uns zu erlan-
gen; So würde das Reichs Cammer Gerichtliche Verfah-
ren mit Uns eine ganz unbegreifliche Sache seyn.

Landkündig ist es, daß am 18. Martii a. c. von allen
Orten her die Nachricht einkame, daß viele Gothaische
Soldaten auf dem March und bereits in denen angrängen-
den Schmalkaldischen Landen angelanget seyen, um die
schon in Unfern Fürstl. Landen liegende Troupes zu ver-
stärcken, es sind auch wenig Tage hernach unter Anführung
des General von Hautenerans würcklich 500. Mann ein-
gerucket, und kurz darauf hat sich gezeigt, daß Gotha
die Absicht gehabt, unter zahlreicher Bedeckung ein ander-
weites Manifest in Unfern Fürstl. Landen zu affigiren
und zu publiciren.

Auf dieser Nachricht von dem Anzuge frischer Gothai-
scher Kriegers Völcker, hat man aus Unfern Fürstl. Ober-
Landen 3. Compagnies Land Miliz in Unsere Fürstl. Re-
sidenz einrücken lassen, theils die von vielen Wochen her in
dem beschwehlichstern Dienst gestandene Soldaten zu sub-
leviren, theils sich zur Nothwehr anzuschicken, vornehm-
lich

lich aber den erforderlichen Landes: Fürstl. Schuz denen armen darum seuffzenden Unterthanen zu leisten, und weilen die Gothaner ihre Jäger aufgebothen und mit sich geführet; Als hatte man diesseits die Jäger aus dem Oberlande ebenfalls beschrieben, es sind derselben aber nicht 60. sondern nur 15. an der Zahl gewesen, wie dann auch die 3. Compagnien nicht über 200. Mann ausgemachet, folglich ist von Gotha der Calculus allzu hoch gezogen und dem Reichs: Cammer: Gericht die Wahrheit zwar vorseylich, jedoch malitiose verbehlet worden: Wie man dann insonderheit dasjenige, was Herzog Friedrich von einer Eingangs gedachten an die Inmwohner zu Wafungen ergangenen Ordre so dreuste avanciret hat, in so lange vor eine infame Unwahrheit declariret, biß Er sein Angeben wird erweislich gemacht haben.

Dem Reichs: Cammer: Gericht hat nullo Modo zugestanden, die Klage des Gleichischen Ehe: Weibes anzunehmen, folglich die vor Unserer Fürstl. Regierung hangende Causam criminalem & fiscalem von dar ab: und zu seiner Cognition zu ziehen, und da also in Casu præsentis weder von der Ferne noch der Nähe desselben Jurisdiction fundiret; So folget von selbst, daß dessen Verfahren illegal die Erkänntnisse nichtig und keiner Parition würdig, mithin auch das vermeintliche Mandatum dehortatorium poenale S. C. so wenig einer Attention werth, als etwan darauf zu regardiren, oder ihme die mindeste Folge zu leisten ist.

Das Reichs: Cammer: Gericht hat seine Ordnung vorgeschrieben, wornach es sich achten, und die Schrancken sich ihm gesetzt, darinnen es wandeln soll, so lange dasselbe nun davon nicht abweicht und in Tramite bleibt; So gebühret ihm aller Egard, und Wir wollen der erste nicht seyn, so solchen auffer Acht lässet; Allein wann das Reichs,
Cam.

Cammer: Gericht über die Reichs: Constitutiones hinaus
gehet, sich zum Herren und Meister über Uns und Unsere
Fürstl. Lande auch Unsere wohl erworbene Privilegia und
Landes: Gesetze aufwirfft, den Allerhöchsten Kayf. Nah:
men und Siegel mißbrauchet, dessen beyderseitiger Ge:
brauch demselben dennoch zu keinem andern Ende erlaubet
worden ist, als die nach denen Reichs: Gesetzen und dessen
Verfassungen abgemessene Judicata zu bekräftigen, keines:
weges aber solche, um andern die Complaisance zu erzei:
gen, und ungerechte Erkänntnisse sub hoc Tutamine
durchzutreiben, und status Imperii in Ihrer Possessione
Juris & Privilegii zu turbiren.

Wann ferner dasselbe mit Uns, um nur Unsern Feinden
die Conveniënz zu machen und sie in ihren bösen Absich:
ten zu secundiren, gegen die klare Reichs: Satzungen
procediren, Uns von Unsern Prærogativen und Juribus
verdringen und dieses alles durch eine illegale Commission
ins Werk richten und ausführen will, ja so gar Unsern
Ers: Feind, auf dessen eigene Nachsuchung zum Commis:
sario denominiret und mit einem Krieges: Heer Uns würck:
lich überfallen läßt; So kan und wird Uns Niemand verar:
gen, daß Wir Uns dargegen setzen und um Assistenz und Re:
medur gehöriger Orthen angehalten haben.

Wir haben Unser Gravamen hierüber bereits an die
allgemeine Reichs: Versammlung gebracht, dasselbe ist all:
da per Dictaturam publicam communiciret worden, und
bey dem Löbl. Fräncischen Crenß haben Wir gleicher Mas:
sen die erforderliche Repräsentation gethan, es ist auch
darauf von dessen Hohen Crenß: Ausschreib: Amt ein De:
hortatorium und Vorstellung sowohl an den Herzog
Friedrich, als auch das Reichs: Cammer: Gericht erlassen
worden.

XX

Wann

Wann demnach also auch dem Reichs-Cammer-Gerichte die Befugniß competiret hätte, sich in die Gleichische Sache zu meliren und solche von Unserer Fürstl. Regierung abzuruffen; So wären doch, nach ergrieffenem Recursu an Kayf. Majest. und das Reich auch den Löbl. Fränckischen Creyß demselben nunmehr die Hände gebunden, und gebühret Ihme nicht, die Execution zu continuiren oder zu extendiren, noch weniger aber mit Erkennung weiters gravirlicher Mandatorum zu progrediren, sondern dessen unlaugbare Schuldigkeit ist, biß zu erfolgenden Reichs-Gutachten von allen Verordnungen abzustehen.

Wir halten also Uns auf keinerley Weise schuldig, des Reichs-Cammer-Gerichts-Mandatis, in dieser Angelegenheit zu folgen, und befehlen zugleich durch dieses Patent allen Unsern Getreuen von der Ritterschafft, Beamten, Gerichts-Haltern, Civil- und Militair-Bedienten, Bürger-Meistern und Rätthen in denen Städten, Schultheissen, Dorffs-Vorstehern, Gemeinden auch sämmtlichen Unsern Untertthanen und Verwandten, daß sie sich durch dieses, von dem Herzog Friedrich ex practicirte Reichs-Cammer-Gerichtliche illegale, durch den Bothen eigenmächtig affigirte Mandatum dehortatorium poenale S. C. nicht irren noch auf diese Art oder durch andere Mittel und Wege von der Uns, als ihrem angebohrnen und Erbgebuldigten Landes-Fürsten schuldigen Treue und Devotion abziehen lassen, kein anderes Geboth und Verboth als das Unsrige annehmen, folglich sich in keinem Stücke dem Herzog Friedrich und seinen in Unsern Landen gardenden feindlichen Troupes submittiren, noch solche respectiren sollen.

Wie Wir dann hiermit gnädigst begehren, das illegale in Unsern Nemtern zur Ungebühr affigirte so genannte Mandatum dehortatorium herunter zunehmen, an Unse-

re

re Fürstl. Regierung in Originali einzuschicken, und dargegen gegenwärtiges Patent aller Orthen affigiren und publiciren lassen.

Allermassen, gleichwie sothanes Mandat in denen Reichs Grund-Gesetzen verbotthen, und dem Reichs-Camer-Gericht nicht eignet, mit einem vornehmen Reichs-Fürsten, auf die Art, als mit Uns geschieht, zu verfahren; Also declariren Wir auch dasselbe vor null und nichtig, und daß solches keine verbindliche Krafft haben könne.

Da hingegen Wir allen und jeden obgedacht Unsern getreuen Vasallen, Dienern und Unterthanen, allen Landes-Fürstl. Schus, Hülffe und Beystand versprechen und angehen lassen werden.

An dem geschicht Unser gnädigster ernstlicher Wille und Meynung, wornach sich ein jeder zu achten und bey dessen Unterlassung, vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Gegeben zu Franckfurth am Mayn, den 24. April 1747.

Anton Ulrich, B. z. S.

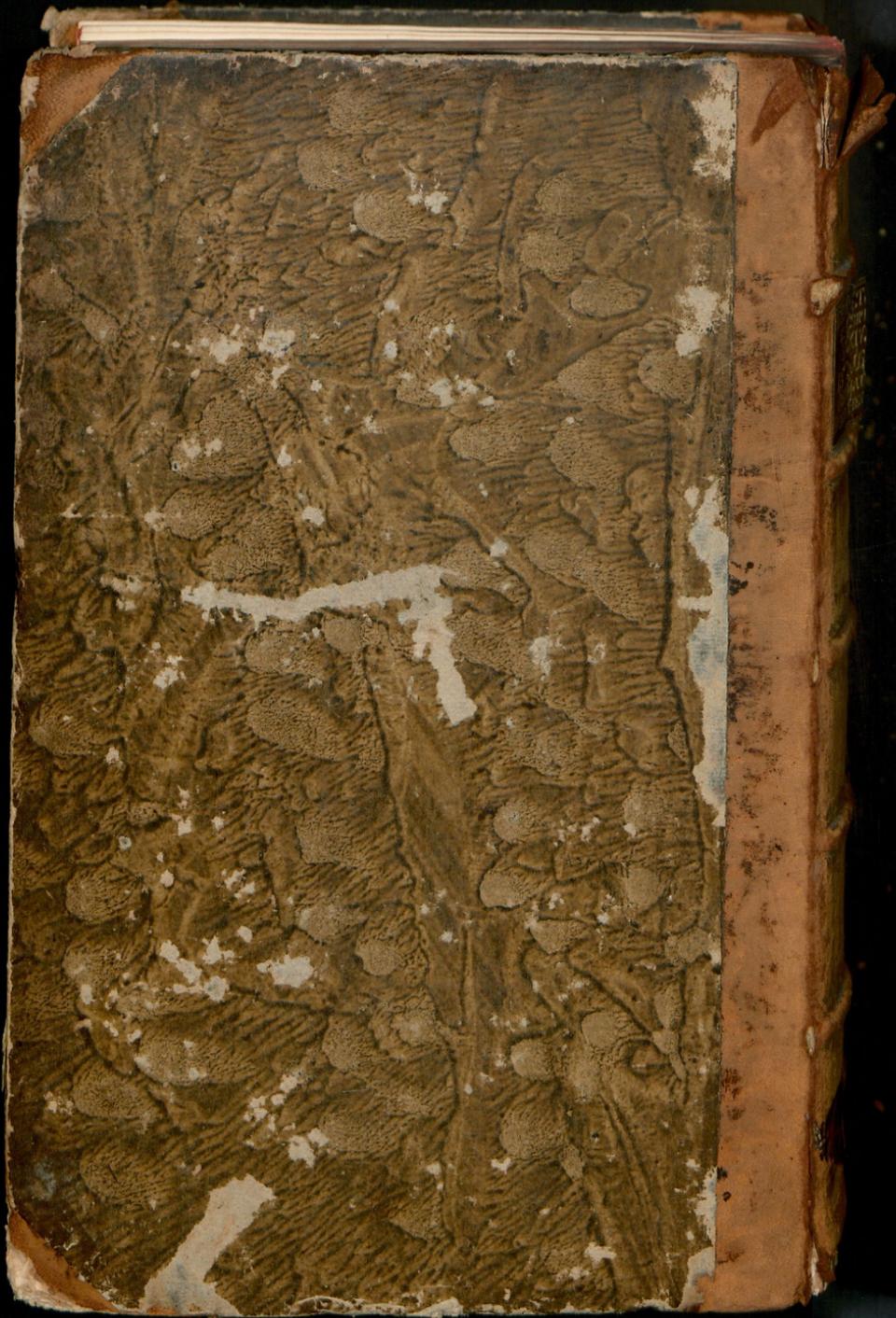


ULB Halle 3
001 604 97X



V01P
TA → OL





Von Gottes Gnaden
 Anton Ulrich, Herzog
 zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und
 Berg/ auch Engern und West-
 phalen/ Landgraf in Thüringen/ Marggraf
 zu Meissen/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/
 Graf zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu
 Ravenstein/ Ritter des Huberti Ordens und
SENIOR des Fürstlich Sächsischen ge-
 sammt Hauses Ernestinischer Linie.

Es hat sich das Reichs Cammer Gericht zu Bez-
 lar nicht entschehen, auf Anbringen des Herzog
 Friedrichs zu Sachsen Gotha, ob seyde man
 Sachsen Meiningischer Seits entschlossen, die Gotha-
 sche Krieges Völker, welche Unsere Fürstliche Henne-
 bergische Lande, gewaltsamer Weise und feindlich über-
 zogen, zu delogiren, und das zu diesem Ende in Meinin-
 gen 60. Jäger aus dem Ober Lande und 300. Mann zu
 Fuß eingerücket, auch denen Inwohnern zu Wasungen
 anbefohlen worden, das, so bald selbige einen Allarm ge-
 wahr oder, das die Meiningische von aussen anrücken
 würden, ein jeder seinen bey ihm einquartirten Mann
 von denen feindlichen Gothaischen Troupen überfallen,
 das Gewehr abnehmen, und defarmiren solle, unter dem
 4. dieses lauffenden Monats ein Mandatum dehortato-
 rium poenale S. C. zuerkennen und ad affigendum an Un-
 sere Fürstliche Regierung insinuiren zu lassen, worinnen

X

in

